
Außerordentliche Beiträge gemäß Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15

Allgemeines und Anleitung zu Antragstellung und Auszahlungsansuchen

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Gewährung der Beiträge, Zuschüsse und Finanzierungen gemäß Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15, Artikel 52 gelten die Modalitäten und Kriterien, die vom Land beschlossen wurden und im Member-Bereich der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes veröffentlicht sind.
- 1.2. Ein Landesbeitrag für Anschaffungen wird nur gewährt, wenn die Feuerwehren den gesetzlichen Auftrag und die statutarischen Pflichten erfüllen und sich an die bestehenden Richtlinien (z. B. Uniformvorschrift, Richtlinien für Feuerwehrfahrzeuge, usw.) halten.
- 1.3. Der Feuerwehrdienst in Südtirol ist ein Gemeindedienst; daher ist in erster Linie auch die Gemeinde für die Finanzierung der Ausrüstung zuständig. Beiträge werden deshalb grundsätzlich nur gewährt, wenn auch die Gemeinde einen Beitrag leistet.
- 1.4. Beiträge werden vorwiegend für den Erhalt des Fuhrparkes gewährt. Landesbeiträge für die Anschaffung von Ausrüstung der Feuerwehren werden nur ab einer Beitragshöhe von 3.000 Euro gewährt.
- 1.5. Zahlungen sollten aus Gründen der finanziellen Absicherung für den Käufer grundsätzlich erst nach Lieferung und positiver Abnahme der Ware erfolgen. Wenn größere Anzahlungen vereinbart werden, so ist es notwendig eine Bankgarantie für diese Beträge von der Firma zu verlangen. Die entsprechenden Zahlungsbedingungen sind bereits bei der Einholung der Angebote festzulegen.
Es ist außerdem darauf zu achten, dass bei Fahrzeugankäufen nur Angebote von Firmen beigelegt werden die in Italien einen Steuersitz haben, damit die Feuerwehren in den Genuss der Steuergutschrift kommen können und die Angebote auch untereinander vergleichbar sind.

2. Beitragsrichtlinien für Feuerwehrfahrzeuge

- 2.1 Ein Beitrag für den Ankauf eines Fahrzeuges wird nur gewährt, wenn ein vorhandenes Fahrzeug auszutauschen ist (entsprechende Bestätigung dem Antrag beilegen) oder das Fahrzeug für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendig ist. Beiträge für Ersatzbeschaffungen vorhandener Fahrzeuge werden in der Regel nur gewährt, wenn das auszutauschende Fahrzeug um die 20 Jahre alt ist.
Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Fahrzeuges ist durch ein Gutachten des Bezirksverbandes nachzuweisen und vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes zu genehmigen.
- 2.2 Bei Angeboten von Feuerwehrfahrzeugen müssen jeweils die Preise für Fahrgestell, Aufbau und die Einzelpreise der Beladung angeführt werden, damit die Angebote vergleichbar sind.
- 2.3 Grundsätzlich werden Beiträge nur für neue Fahrzeuge gewährt, die den Richtlinien für Feuerwehrfahrzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Südtirol entsprechen. Als neu gelten Fahrzeuge, deren Erstzulassung nach Antragstellung erfolgt. Gebrauchte Fahrzeuge dürfen grundsätzlich von den Freiwilligen Feuerwehren weder erworben noch an andere Freiwillige Feuerwehren Südtirols abgegeben werden.

- 2.4 Die Fahrzeuge müssen mit den Gerätschaften der Pflichtbeladung bestückt sein (entsprechende Bestätigung ist dem Antrag beizulegen). Der Beitrag wird für die Normbeladung und in Bezug auf anerkannte Kosten gewährt.
- 2.5 Sonderfälle sind mit dem Bezirksfeuerwehrverband abzusprechen und werden vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes behandelt.
- 2.6 Der Nachweis bezüglich der Übereinstimmung des Fahrzeuges mit den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Südtirol erfolgt durch eine Erklärung von Seiten der Lieferfirma und das Kommandanten. Sichtprobenartige Kontrollen werden im Ausmaß von mindestens 6 Prozent der geförderten Fahrzeuge durch den entsprechenden Bezirksfeuerwehrverband durchgeführt. Weiters werden auf alle Fälle jene Vorhaben überprüft, bei welchen es gewichtige Gründe für Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Erklärungen gibt.

3. Vorbereitung

- 3.1 Die gesamte Planung und Abwicklung der Investition soll in Absprache mit dem zuständigen Bezirksverband erfolgen. Dadurch wird die Abstimmung der Ausrüstung gewährleistet und der Verwaltungsweg geebnet.
- 3.2 Der Antragsteller (Freiwillige Feuerwehr, Bezirksverband, Landesverband) holt mindestens drei Kostenvoranschläge ein (bei Vorhaben bis zu 10.000,00.- Euro ohne Mehrwertsteuer genügt ein Kostenvoranschlag) und ermittelt aufgrund verschiedener Überlegungen und Kriterien (Qualität, Handhabung, Preis, Garantie, Wartung, Zahlungsbedingungen usw.) den Bestbieter. Alle eingeholten Kostenvoranschläge sind dem Antrag beizulegen. Sollte es z. B. für irgendein Spezialgerät nicht mehrere Anbieter geben, so ist eine diesbezügliche Erklärung des Antragstellers beizulegen. Der Zuschlag hat in aller Regel an den Billigstbieter zu erfolgen. Nur bei nachweisbar technisch besseren Eigenschaften, welche anzuführen und zu begründen sind, kann der Zuschlag an einen anderen Bieter erteilt werden.

4. Antragstellung

- 4.1. Der Antrag wird in 3-facher Ausfertigung ausgefüllt
- 4.2 Auf Seite 1 des Antragsformulars (**Mod. B 4/2016**) werden die Daten des Antragstellers eingetragen.

Die „IBAN-Nr.“ ist bei der Bank erhältlich und auf dem Kontoauszug ersichtlich.

Das Vorhaben (Gerät, Fahrzeug usw.) wird stichwortartig beschrieben bzw. aufgelistet (evtl. mit Einzelpreisen) und die endgültige Gesamtsumme einschließlich Mehrwertsteuer, abzüglich evtl. Preisnachlässe oder sonstiger Vergünstigungen (z. B. Steuergutschriften) angegeben.

Achtung: Es muss sich dabei um die Gesamtsumme vom endgültigen Kostenvoranschlag handeln, welchem der Antragsteller den Zuschlag geben wird.

Die aufgelisteten Geräte müssen jene sein, die auch effektiv angekauft werden: Wurde z. B. der Beitrag für eine TS 8 beantragt und gewährt, kann nicht anstatt der TS 8 z. B. Schere und Spreizer gekauft und dafür der Beitrag kassiert werden. Dafür muss zuerst ein begründeter Antrag eingereicht werden zur Abänderung des vorgesehenen Vorhabens mit Stellungnahme von Gemeinde, Bezirksverband und Landesverband.

Die Vergabe des Auftrages ist vom Ausschuss zu genehmigen und mit allen Begründungen zu protokollieren.

- 4.3. Auf Seite 2 des Antragsformulars trägt die Gemeinde ihre Stellungnahme ein. Der Bürgermeister trägt nur die Summe des Beitrages ein, der für dieses Vorhaben gewährt wird (nicht auch andere Beträge, welche die Feuerwehr sonst noch von der Gemeinde erhält). Das Datum der Stellungnahme des Bürgermeisters darf nicht vor dem Datum liegen, das der Kommandant auf der 1. Seite bei seiner Unterschrift eingetragen hat.

Gibt die Gemeinde zu diesem Vorhaben keinen Beitrag, so muss trotzdem die Unterschrift des Bürgermeisters eingeholt werden und in die Zeile „Euro ...“ wird „0“ eingesetzt.

Bemerkung: Wenn um einen Landesbeitrag angesucht wird, sollte allerdings auch die Gemeinde einen Beitrag geben, da der Feuerwehrdienst ein Gemeindedienst ist.

- 4.4. Auf Seite 3 des Antragsformulars kann um die Gewährung eines 80 %-igen Vorschusses angesucht werden. In diesem Fall ist dann für die Verwirklichung des Vorhabens (Ankauf) eine Frist von 6 Monaten bindend vorgegeben. Kann der Kauf in dieser Zeit nicht abgeschlossen (Bezahlung der Rechnung) und somit nicht um die Auszahlung des Beitrages angesucht werden, so muss vor Ablauf der 6 Monate eine Kopie des Kaufvertrages an den Landesverband geschickt werden. Andernfalls kann der bereits ausgezahlte Vorschuss samt Zinsen vom Land zurückverlangt werden. Bei Ankäufen deren Lieferung nur eine kurze Zeit (einige Monate) beansprucht, wird es wenig Sinn haben um Vorschuss anzusuchen, da man durch Einreichung der unter Punkt 6.2. erwähnten Unterlagen nach Ankauf schneller zur Auszahlung des gesamten Beitrages kommt. Bei Ankäufen mit längeren Lieferfristen (z. B. TLF) ist es sicher interessant, um einen Vorschuss anzusuchen.
- 4.5. Zwei der drei ausgefüllten Formulare werden termingerecht an den zuständigen Bezirksfeuerwehrverband weitergeleitet (der Termin wird jeweils vom Bezirksfeuerwehrverband bekanntgegeben). Beizulegen sind alle Kostenvoranschläge (in zweifacher Ausfertigung) und etwaige Begründungen. Außerdem ist die vorliegende Anleitung zu unterschreiben und dem Antrag beizulegen. Ein ausgefülltes Formular mit allen Unterlagen verbleibt dem Antragsteller zur Ablage.
- 4.6. Der Bezirksfeuerwehrverband begutachtet den Antrag, schlägt die Beitragshöhe vor und trägt diese in das entsprechende Feld ein (Datum der Sitzung bzw. der Stellungnahme darf nicht vor dem Datum der Unterschrift des Kommandanten und Bürgermeisters liegen). Anschließend leitet er den Antrag an den Landesfeuerwehrverband weiter, der seine Stellungnahme abgibt und den Antrag beim Land einreicht.
- 4.7. Nachdem der Beitrag vom Land genehmigt ist, wird der Antragsteller benachrichtigt. Weiters erhält er vom Landesfeuerwehrverband die notwendigen Unterlagen für die Auszahlung des Beitrages zugeschickt (siehe Punkt 6.2.). Jene Antragsteller, die um die Gewährung eines 80 %-igen Vorschusses angesucht haben, bekommen diesen unmittelbar nach der Genehmigung automatisch über das Land ausbezahlt.

5. Ankauf

- 5.1 Der Ankauf (= Vorschusszahlung, Kaufvertrag bzw. Rechnungsdatum) kann grundsätzlich erst erfolgen, nachdem der Antrag beim Land eingelangt ist.
ACHTUNG: Die eigentliche Beitragsgewährung erfolgt jedoch erst durch ein entsprechendes Dekret des Landesrates für Zivilschutz. Erst durch dieses Dekret ist der Beitrag somit endgültig genehmigt!

6. Auszahlung

- 6.1 Die Auszahlung des Beitrages kann erst beantragt werden, sobald die Gewährung des Beitrages vom Landesrat genehmigt ist. Der Antragsteller erhält die hierzu nötigen Formulare vom Landesfeuerwehrverband rechtzeitig zugeschickt, füllt diese ordnungsgemäß aus und schickt sie vervollständigt mit den erforderlichen Unterlagen an den Landesfeuerwehrverband zurück.
- 6.2. Es sind dies folgende Formulare:
 - a) Eigenerklärung bezüglich Feuerwehrfahrzeugankauf (nur bei Fahrzeugankäufen)
 - b) Ansuchen um Auszahlung des gewährten Beitrages
 - c) Erklärung über die Verwendung des Beitrages

Bemerkungen zu a):

- Jene Feuerwehren, die um einen Beitrag für den Ankauf eines Fahrzeugs / eines Anhängers angesucht haben, müssen, damit das Fahrzeug / der Anhänger beim Amt für Feuerwehrdienst zugelassen werden kann, dem Landesfeuerwehrverband die Eigenerklärung zukommen lassen, mit der sie und die Herstellerfirma bestätigen, dass das Fahrzeug / der Anhänger den geltenden Baurichtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Südtirol entspricht. Der Verband schickt dann nach Überprüfung und etwaigen Stichprobenkontrollen ein entsprechendes Gutachten an das Amt für Feuerwehrdienst.

Bemerkungen zu b):

- Die bezuschussten Geräte sind bereits vom Landesfeuerwehrverband eingeschrieben laut Antrag; um die Auszahlung des Beitrages wird angesucht, wenn alle angeführten Geräte angekauft sind und die Feuerwehr die Rechnung(en) mit Fälligkeitsdatum erhalten und bezahlt hat.
- Die in den Formularen aufgelisteten Geräte müssen alle auf der (den) Rechnung(en) aufscheinen.
- Die quittierten Originalrechnung(en) werden dem Ansuchen um Auszahlung beigelegt und die Rechnungen werden im Formular eingetragen.
- Das Ansuchen um Auszahlung wird gemeinsam mit allen quittierten Originalrechnungen (auch evtl. Anzahlungsrechnungen) an den Landesfeuerwehrverband geschickt, der die Unterlagen nach Überprüfung sofort an das Land weiterleitet.

Als Quittung gelten:

- Original des Banküberweisungsscheines für die betreffende/n Rechnung/en;
- Bankstempel auf der/den Originalrechnung/en;
- Ausdruck der Bestätigung über die Online-Banking-Zahlung (= „Lastschriftanzeige“ der Raiffeisenkasse, „Buchungsbericht“ der Sparkasse oder „Überweisungsquittung“ der Volksbank);
- Auszug aus dem Kontokorrent des Beitragsempfängers, aus dem die Überweisung an den Lieferanten hervorgeht;
- Bestätigung der Firma über die erfolgte Bezahlung der Rechnung/en Nr. ... am

Bemerkungen zu c):

- Gemeinsam mit dem Ansuchen um Auszahlung des Beitrages ist auch die ausgefüllte Erklärung über die Verwendung des Beitrages an den Landesfeuerwehrverband zu schicken.

6.3. Die jeweiligen Rechnungskopien, die der Antragsteller zurückbehaltet, sind mit dem Vermerk zu versehen „Originalrechnung ist bei der Autonomen Provinz Bozen zur Beitragsauszahlung“ und in der eigenen Buchhaltung abzulegen. Eine vollständige Kopie aller Unterlagen muss beim Antragsteller abgelegt werden.

Hinweis: Die Originalrechnungen werden vom Land nicht mehr automatisch an den Antragsteller zurückgeschickt. Wer die Originalrechnungen benötigt, muss diese – nach Erhalt des Beitrages - direkt beim Land anfordern (entsprechendes Mail an die Adresse: zivilschutz@provinz.bz.it).

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

Der Verantwortliche des Dienstes

Datum

Dienststempel

Unterschrift